

## VI. Nachtrag zum Gesetz über Strassenverkehrsabgaben

Antrag vom 2. Juni 2008

### SVP-Fraktion

#### Rückweisung an die Regierung.

#### Begründung:

Der Bund wird per 2010 von der Energie-Etikette zur sogenannten Umwelt-Etikette wechseln. Die Umwelt-Etikette wird ganz andere Bemessungsgrundlagen enthalten als die Energie-Etikette, die auf einer einfachen Basis errechnet wird.

Inhaltlich wird die Umwelt-Etikette noch ausgearbeitet. Die Lärmemissionen und die Treibstoffherstellung sollen neu mitberücksichtigt werden. Zudem soll ein absoluter Massstab angewendet werden. Das heisst, dass die Berechnung neu gewichtsunabhängig vorgenommen wird.

Es ist deshalb sinnvoll, die Vorlage dann zu behandeln, wenn die Vorgaben des Bundes klar sind.

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion nicht zustimmt.*

#### Abschnitt I:

*Art. 11*      *Abs. 1:*      Für leichte Motorwagen beträgt die einfache Steuer Fr. 254.– je tausend Kilogramm Gesamtgewicht.

*Art. 12bis*   *Abs. 1:*      Für leichte Motorwagen, die bei ihrer ersten Inverkehrsetzung im Kanton St.Gallen nach den bundesrechtlichen Vorschriften der besten ökologischen Kategorie zugehören, wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren um 50 Prozent ermässigt. Ausgenommen sind Dieselfahrzeuge ohne wirkungsvollen Partikelfilter.



*Abs. 2:* Für Fahrzeuge nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb von drei Jahren seit ihrer ersten Inverkehrsetzung im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest der Frist nach Abs. 1 dieser Bestimmung um 50 Prozent ermässigt.

*Abschnitt II:* Für Fahrzeuge, die bis zu drei Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erstmals in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuerermässigung nach Art. 12bis dieses Erlasses erfüllt haben, wird die einfache Steuer während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung um 50 Prozent ermässigt.